

Allgemeine Einkaufsbedingungen thyssenkrupp Presta AG

1. Für die Geschäftsbeziehungen der thyssenkrupp Presta AG („Auftraggeber“) mit ihren Geschäftspartnern („Auftragnehmer“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
2. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Lieferungs-/Leistungsumfang

1. Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u.a., dass – der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein; – der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind; – der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem nach den Anforderungen der IATF 16949 anzuwenden und durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

V. Lieferungs- und Leistungsfristen/Lieferungs- und Leistungstermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.

2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche oder etwaige vereinbarte Vertragsstrafen dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

VI. Anlieferung/Leistung und Lagerung

1. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftragnehmers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferungs/Leistungsscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs/Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten.
8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen. Bei Hinzuziehung von Unterlieferanten trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko.
3. Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Ansprüche dennoch ab, so kann der Auftraggeber nach wie vor mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer leisten.

VIII. Kündigung

1. Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, hat der Auftraggeber das Recht, ihn jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen bzw. durch einseitige Erklärung vorzeitig zu beenden. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlung für alle bis dahin

Allgemeine Einkaufsbedingungen thyssenkrupp Presta AG

erbrachten Lieferungen/Leistungen und angemessene Vergütung für beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber ist ferner zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens (z.B. eines Schutzschirmverfahrens) beantragt wird oder der Auftragnehmer die Lieferungen oder Zahlungen einstellt.

Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die der thyssenkrupp AG oder denjenigen Gesellschaften, an denen die thyssenkrupp AG zum Zeitpunkt der Aufrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (Konzerngesellschaften) gegen den Auftragnehmer zustehen.

4. Die Begleichung der Rechnung erfolgt am Ende des der Lieferung/Leistung sowie Rechnungseingangs folgenden Monats.

5. Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung des Auftragnehmers gemäß hierfür anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere buchhalterischen und steuerlichen Vorschriften.

X. Ansprüche aus Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Durchführung einer über die nachfolgend definierte Sorgfaltspflicht hinausgehenden Eingangsprüfung. Unter Berücksichtigung der Prüfungen des Auftragnehmers beschränkt sich die Wareneingangsprüfung beim Auftraggeber auf die Überprüfung der Lieferscheindaten, die Überprüfung der Anzahl der Liefereinheiten sowie die Überprüfung auf äusserlich an der Transportverpackung deutlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung wird der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer ohne schuldhaftes Zögern anzeigen. Der Auftragnehmer verzichtet im Übrigen auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber infolge einer Pflichtverletzung (z. B. mangelhafter Lieferung/Leistung) Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Sortierkosten, Ersatzansprüche Dritter, insbesondere von Kunden, Vertragsstrafen so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen; dies gilt - ausser im Falle von verschuldensunabhängiger Haftung - nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

4. Gewährleistungsansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Schuldner den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

5. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen oder die Lieferung/Leistung nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Auftraggeber berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers

selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen lassen. Dies gilt nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, in dem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen/beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

6. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

7. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion oder Kundendienstmaßnahme) und sonstige Feldmaßnahmen haftet der Auftragnehmer, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen und seinen Sitz in Zürich, Schweiz, haben. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

3. Im Falle einer Verletzung oder einer drohenden Verletzung dieser Einkaufsbedingungen steht dem Auftraggeber jedoch das Recht zu, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, insbesondere einstweilige oder Unterlassungsverfügungen vor jedem sonst zuständigen Gericht zu erwirken, auch um damit Verletzungen dieser Einkaufsbedingungen zuvorkommen oder die Geltung von Regelungen dieser Einkaufsbedingungen durchzusetzen. Im Fall eines Schiedsverfahrens oder eines sonstigen Rechtsstreits hat die unterliegende der obsiegenden Partei alle ihr entstandenen Kosten, einschließlich Personalkosten, Anwaltskosten nach Stundensätzen, wie sie bei führenden Anwaltskanzleien üblich sind, Gerichtskosten, Kosten für Sachverständige und Berater sowie angemessene Unterbringungs- und Reisekosten, einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens, in voller Höhe zu erstatten.

XII. Anzuwendendes Recht

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss etwaiger Rück- oder Weiterverweisung nach den Kollisionsnormen. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

XIII. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag.

XV. Datenschutz

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes speichern wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen thyssenkrupp Presta AG

XVI. REACH-Klausel

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

XVII. Anwendbare Fassung

Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend.

Stand: November 2022